Begründung

der Festlegung des Abrechnungsgebietes der Gemeinde Steinen gemäß § 10 a Absatz 1, Satz 9 Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz (KAG)

Nach § 10 a Absatz 1 KAG erheben die Gemeinden für den Ausbau öffentlicher und zum Anbau bestimmter Straßen, Wege und Plätze (Verkehrsanlagen) wiederkehrende Beiträge. Die jährlichen Investitionsaufwendungen für Verkehrsanlagen werden nach Abzug des Gemeindeanteils als wiederkehrender Beitrag auf die Grundstücke verteilt, welche die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer Straße haben, die zu der aus sämtlichen zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen des gesamten Gebietes oder einzelner, voneinander abgrenzbarer Gebietsteile der Gemeinde bestehenden einheitlichen öffentlichen Einrichtung gehört. Die öffentlichen Einrichtungen werden von der Gemeinde durch Satzung festgelegt, wobei sämtliche Verkehrsanlagen, die in einem abgrenzbaren und räumlich zusammenhängenden Gebiet liegen, zusammengefasst werden. Sie dienen damit als Grundlage für die Erhebung der wiederkehrenden Beiträge.

Die Bildung einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung durch Zusammenfassen aller Verkehrsanlagen einer Gemeinde kann erfolgen, wenn diese aufgrund des zusammenhängenden Gemeindegebietes in ihrer Gesamtheit den einzelnen Grundstücken die Anbindung an das inner – und überörtliche Straßennetz vermitteln, § 10 a Abs. 1 S. 6 KAG. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 25. Juni 2014 - 1 BvR 668/10 und 1 BvR 2104/10 - entschieden, dass die Heranziehung zu wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau einer Straße als Teil einer öffentlichen Einrichtung nur für diejenigen Grundstücke in Betracht kommt, die von dieser einen jedenfalls potentiellen Gebrauchsvorteil haben. Der Gebrauchswert des entsprechenden Grundstücks muss sich also gerade durch die Möglichkeit der Nutzung der ausgebauten Straße als Lagevorteil erhöhen. Der Satzungsgeber muss deshalb bei der Ausübung seines Gestaltungsermessens über die Festlegung abgrenzbarer Gebietsteile darauf achten, dass die dort liegenden Grundstücke einen konkret zurechenbaren Vorteil von dem Ausbau und der Erhaltung einer Verkehrsanlage haben. Daraus folgt, dass insbesondere für größere Städte und Gemeinden ohne zusammenhängende Gebiete im Allgemeinen die Notwendigkeit zu Bildung mehrerer einheitlicher öffentlicher Einrichtungen und Anbaustraßen besteht (Bundesverfassungsgericht a.a.O.). In kleinen Gemeinden – insbesondere solchen,

Anlage 2 zur Ausbaubeitragssatzung der Gemeinde Steinen vom 11.09.2025

die nur aus einem kleinen, zusammenhängend bebauten Ort bestehen – werden sich hingegen einheitliche öffentliche Einrichtungen und Gemeindegebiet häufig decken.

Ob die herangezogenen Grundstücke einen konkret zurechenbaren Vorteil von dem Ausbau und der Erhaltung einer Verkehrsanlage haben, hängt nicht von der politischen Zuordnung eines Gebiets, sondern vor allem von den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten ab, etwa der Größe, der Existenz eines zusammenhängenden bebauten Gebiets, der Topographie wie der Lage von Bahnanlagen, Flüssen und größeren Straßen oder der typischen tatsächlichen Straßennutzung. Von einer zusammenhängenden Bebauung in diesem Sinn kann nicht gesprochen werden, wenn Außenbereichsflächen von nicht nur unbedeutendem Umfang zwischen den bebauten Gebieten liegen. Auch Bahnanlagen, Flüsse und größeren Straßen, deren Querung mit Hindernissen verbunden ist, können eine Zäsur darstellen, die den Zusammenhang einer ansonsten zusammenhängenden Bebauung aufhebt. Dabei ist entscheidend auf die konkrete örtliche Situation abzustellen (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 10. Dezember 2014 – 6 A 10853/14. OVG). Zudem ist im Rahmen der vorliegenden Begründung die Neugestaltung des § 10 a Absatz 1, Satz 4 KAG sowie die Gesetzesbegründung berücksichtigt worden. Nach der Vorlage kann ein räumlicher Zusammenhang auch in kleinen oder mittelgroßen Gemeinden und Städten zwischen Verkehrsanlagen im gesamten Stadtgebiet vorliegen. Dabei sind die örtlichen Gegebenheiten und weniger die Einwohnerzahl maßgebend, so dass auch Abrechnungseinheiten vorstellbar sind, die eine Einwohnerzahl von 10.000 bis 20.000 umfassen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn eine mittelgroße Gemeinde von einer mehrgeschossigen dichten Bauweise geprägt ist und alle Grundstücke der Gemeinde von dem Ausbau einer (gleich welcher) Verkehrsanlage der Gemeinde einen konkret zurechenbaren Vorteil haben. Die individuelle Zurechenbarkeit des Vorteils zu einem einzelnen Grundstück kennzeichnet eine ausreichend enge "Vermittlungsbeziehung" hinsichtlich des Anschlusses dieses Grundstücks an das übrige Straßennetz, der meist über mehrere Verkehrsanlagen vermittelt wird (vgl. BVerfG Beschluss vom 25. Juni 2014 – 1 BvR 668/10 und 1 BvR 2104/10). Angesichts der hohen Mobilität werden die Verkehrsanlagen in kleinen und mittelgroßen Gemeinden und Städten häufig von sämtlichen Anliegern intensiv genutzt.

Anlage 2 zur Ausbaubeitragssatzung der Gemeinde Steinen vom 11.09.2025

Nach den eingangs geschilderten Grundlagen der Rechtsprechung bildet das Gemeindegebiet von Steinen eine Abrechnungseinheit.

Begründung:

Die Ortsgemeinde Steinen bildet eine einheitliche Abrechnungseinheit. Die Abrechnungseinheit wird dabei in alle Himmelsrichtungen von weitläufige Außenbereichsflächen umgeben und abgegrenzt. Weiterhin verlaufen durch die Abrechnungseinheit die klassifizierten Straßen B 8 (Hohe Straße) und K 138 (Lindenstraße).

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Steinen hat bei seiner Entscheidung, für die Ortslage eine Abrechnungseinheit zu bilden, insbesondere die Neugestaltung des § 10 a Absatz 1 Satz 4 KAG, die Gesetzesbegründung sowie die oben dargestellten Grundsätze der Rechtsprechung berücksichtigt. Nach eingehender Prüfung der Gesamtumstände ist keine weitere Aufteilung der Abrechnungseinheit erforderlich. Im Rahmen dieser Abwägung wurde insbesondere berücksichtigt, dass im Bereich der Abrechnungseinheit die klassifizierten Straßen B 8 (Hohe Straße) und K 138 (Lindenstraße) durch die Abrechnungseinheit verlaufen.

Den klassifizierten Straßen B 8 (Hohe Straße) und K 138 (Lindenstraße) kommt im Bereich der Abrechnungseinheit keine trennende, sondern vielmehr eine verbindende Wirkung zu. Bei dieser Entscheidung wurde insbesondere § 10 a Absatz 1, Satz 4 KAG berücksichtigt, wonach ein räumlicher Zusammenhang in der Regel nicht von topografischen Merkmalen, wie klassifizierte Straßen, die ohne großen Aufwand gequert werden können, aufgehoben wird. Im Bereich der Abrechnungseinheit weisen die zuvor benannten klassifizierten Straßen eine ortsübliche Breite auf und sind zum beidseitigen Anbau bestimmt. Zudem können beide klassifizierten Straßen aufgrund ihrer geringen Breite ohne größere Umstände durch Fußgänger gequert werden, sodass diesen Verkehrsanlagen nach der ständigen Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz keine trennende Wirkung beizumessen ist. Die klassifizierten Straßen B 8 und K 138 sind zudem jeweils an Gemeindestraßen angebunden (z.B. "Marktstraße", "Lindenstraße", "Nordstraße", "Gartenstraße"), sodass das An- und Abfahren von Kraftfahrzeugen und damit das indirekte Queren durch Kraftfahrzeuge möglich ist. Zudem ist an die verbindende Wirkung von Querungsmöglichkeiten, mit

Anlage 2 zur Ausbaubeitragssatzung der Gemeinde Steinen vom 11.09.2025

Blick auf die große Flexibilität des Anliegerverkehrs, insbesondere in kleinen Gemeinden keine zu hohen Anforderungen zu stellen. Aufgrund dieser Gesamtumstände und der Anbindungen sowie Querungsmöglichkeiten konnte den benannten klassifizierten Straßen im Bereich der Abrechnungseinheit Steinen keine trennende Wirkung beigemessen werden. Angesichts der hohen Mobilität werden die Verkehrsanlagen in kleinen Gemeinden häufig von sämtlichen Anliegern intensiv genutzt. Die konkret zurechenbaren Vorteile für die herangezogenen Grundstücke gehen u.a. aus der typischen tatsächlichen Straßennutzung hervor. Diese ist in der Gemeinde Steinen durch einen verbindenden wechselseitigen Verkehr geprägt. Die zuvor bezeichneten klassifizierten Straßen dienen sowohl der Ortsdurchfahrt, als auch - durch die benannten Anbindungen - der Anfahrt zu den übrigen Bereichen des Abrechnungsgebietes.

Weitere topographische Gegebenheiten, die eine Zäsur im beitragsrechtlichen Sinne darstellen könnten, sind im Bereich der Ortslage nicht vorhanden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Steinen hat weiterhin berücksichtigt, dass der Campingpark Schönerlen im Süden des Gemeindegebietes nicht als weitere Abrechnungseinheit festzulegen war. Unter Bezugnahme auf die dargestellten Rechtsgrundsätze war die Bildung eines weiteren Abrechnungsgebietes nicht erforderlich. Der Campingpark liegt ca. 870 m außerhalb der Ortslage und wird in alle Himmelsrichtungen von erheblichen Außenbereichsflächen umgeben und abgegrenzt. Der Campingpark wird ausschließlich über Wirtschaftswege erschlossen und auch seine direkte Verbindung zur Ortslage ist nur über Wirtschaftswege realisiert. Eine Anbindung an das gemeindliche Straßennetz besteht somit im beitragsrechtlichen Sinne nicht. Zudem befinden sich in dem Gebiet des Campingparks keinerlei öffentliche und zum Anbau bestimmte Gemeindestraßen. Die in dem Gebiet ausschließlich vorhandenen, unbefestigten Wirtschaftswege können in ihrer Gesamtheit keine öffentliche Einrichtung bilden, so dass die Festlegung eines eigenen Abrechnungsgebietes nach § 10 a Abs. 1 S. 1 KAG ausscheidet.